

**111. Pflichten der Partei bei ihrer Bernehmung gemäß den §§ 445 ffg. ZPO.**

II. Straffenat. Urtr. v. 4. Januar 1943 g. R. 2 D 453/42.

I. Landgericht Berlin.

Auß den Gründen:

In einem Rechtsstreite, den der Schwiegervater des Angeklagten gegen diesen wegen der Herausgabe eines Klaviers führte, hat der Amtsrichter den Angeklagten eidlich als Partei vernommen. Der Angeklagte hat dabei verschwiegen, daß er die Abholung des Klaviers veranlaßt hatte. Seine Verurteilung wegen Meineides (§ 153 StGB.) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Durch das G. z. Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780 ffg.) sind

mit Wirkung v. 1. Januar 1934 ab die Vorschriften über den Parteieid, die bis dahin galten, durch die neuen Vorschriften über den Beweis durch Parteivernehmung ersetzt worden (Art. 1 Nr. 11 a. a. O.), und zugleich ist dem § 153 StGB. der Satz 2 beigelegt worden, der sich hierauf bezieht (Art. 8 a. a. O.). Die Partei ist demnach wie ein Zeuge über die Tatsachen zu vernehmen, die zu beweisen sind (§ 445 Abs. 1, § 448, § 373 ZPO.). Der Eidesatz geht bei der Vernehmung der Partei wie bei der Zeugenvernehmung (§ 392 Satz 3 ZPO.) dahin, die Partei habe nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen (§ 452 Abs. 2 ZPO.). Bei dem früheren Parteieide war nur eine bestimmte Eidesnorm als wahr oder nicht wahr zu beschwören (§ 459 ZPO. a. F.), während der Zeuge das im Zusammenhang anzugeben hatte, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt war (§ 396 Abs. 1 ZPO.). Dieser Unterschied ist jetzt weggefallen; dieselbe Pflicht wie der Zeuge hat jetzt auch die Partei (§§ 451, 396 ZPO.); nur ist die Partei im Gegensatz zum Zeugen berechtigt, es überhaupt abzulehnen, sich vernehmen zu lassen (§§ 446, 453 Abs. 2 ZPO.), und demgemäß auch befugt, nur auf einzelne Fragen eine Auskunft zu verweigern. Macht sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, so muß sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen und darf nichts verschweigen. Für die Frage, was die Partei nicht verschweigen darf, ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß auch die Partei „über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen“ ist. Hieraus folgt, daß sie alles, was damit in erkennbarem Zusammenhange steht und für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblich ist, lückenlos angeben muß, aber nicht verpflichtet ist, sich auch über Umstände zu äußern, die damit in keinem Zusammenhange stehen. Auch einzelne Fragen hat sie wahrheitsgemäß, also vollständig und ohne Verschweigung wesentlicher Umstände, zu beantworten (RGUrt. v. 30. Oktober 1935 6 D 377/35 = JW. 1936 S. 880 Nr. 22).

Nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalte bedarf es keiner weiteren Begründung, daß der Angeklagte gegenüber der Beweisfrage, ob er noch im Besitze des Klaviers sei, verpflichtet gewesen wäre, anzugeben, daß er die Abholung des Klaviers aus der Wohnung veranlaßt hatte. Nach den Urteilsfeststellungen ist er sich dessen auch bewußt gewesen.